



Evangelische
Kirchengemeinde
Hamm

Kantor Heiko Ittig | Borbergstraße 29 | 59065 Hamm

Kantor Heiko Ittig
Pauluskirche und Lutherkirche

Borbergstraße 29
59065 Hamm
Fon: 0 23 81 - 9 73 53 31
Fax: 0 23 81 - 6 60 82 92
Web: www.kirchenmusik-hamm.de
Mail: info@kirchenmusik-hamm.de

Schutzkonzept zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten unter Chorbeteiligung in der Pauluskirche

23. September 2020

Nach mehrwöchigem Verzicht auf Präsenzgottesdienste hat die Landesregierung deren Wiederaufnahme in NRW ab dem 3. Mai 2020 gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamm das folgende Schutzkonzept.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über die üblichen Kommunikationswege angekündigt: Schaukästen, Westfälischer Anzeiger und die Homepage der Kirchengemeinde.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung

- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot
 - Kein Gesang

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert. Im Eingangsbereich hängen zusätzlich entsprechende Piktogramme.

Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes ist erforderlich.

Das Gemeindesingen unterbleibt.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) auszuweichen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In den Kirchen ist die Teilnehmendenzahl begrenzt. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden.

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in welche die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nach verfolgen zu können; sie werden nach einem Monat vernichtet.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. In der Pauluskirche erfolgt der Zugang über das Hauptportal im Westen und für gehbehinderte Menschen über den behindertengerechten Südeingang. Durch Markierungen ist sichergestellt, dass der Abstand bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. Der Ausgang erfolgt ausschließlich über die Nord- und Südausgänge in Einbahnstraßenregelung.

Bedingt durch diese Abstandsregeln ergeben sich für Gottesdienste mit Chorbeteiligung folgende Maximalteilnehmendenzahlen für die einzelnen Gottesdienststätten:

Pauluskirche: 48 Gottesdienstbesucher*innen, 21 Choristen im Altarraum oder 8 Choristen auf der Orgelempore

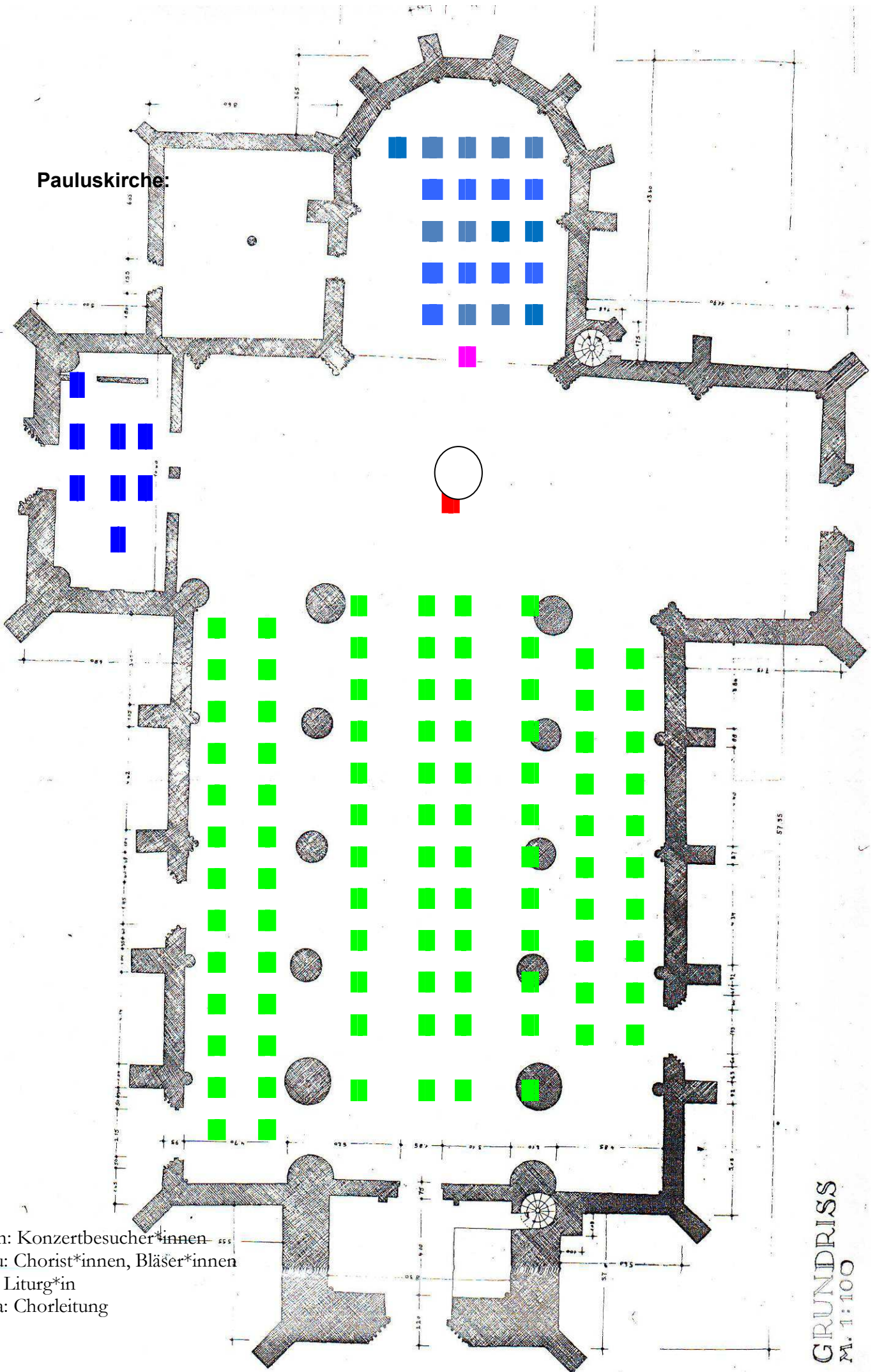
Christuskirche: 36 Gottesdienstbesucher*innen, 12 Choristen im Altarraum

Erlöserzentrum: 24 Gottesdienstbesucher*innen, 3 Choristen

Johanneskirche: 45 Gottesdienstbesucher*innen, 15 Choristen im Altarraum

Die Zahl der Gottesdienstbesucher übersteigt die im Schutzkonzept angegebene Zahl nicht. Die Anwesenden werden in einer Teilnehmerliste dokumentiert, welche nach dem jeweiligen Gottesdienst vier Wochen unter Beachtung des Datenschutzes aufbewahrt und anschließend unter deren Beachtung vernichtet wird.

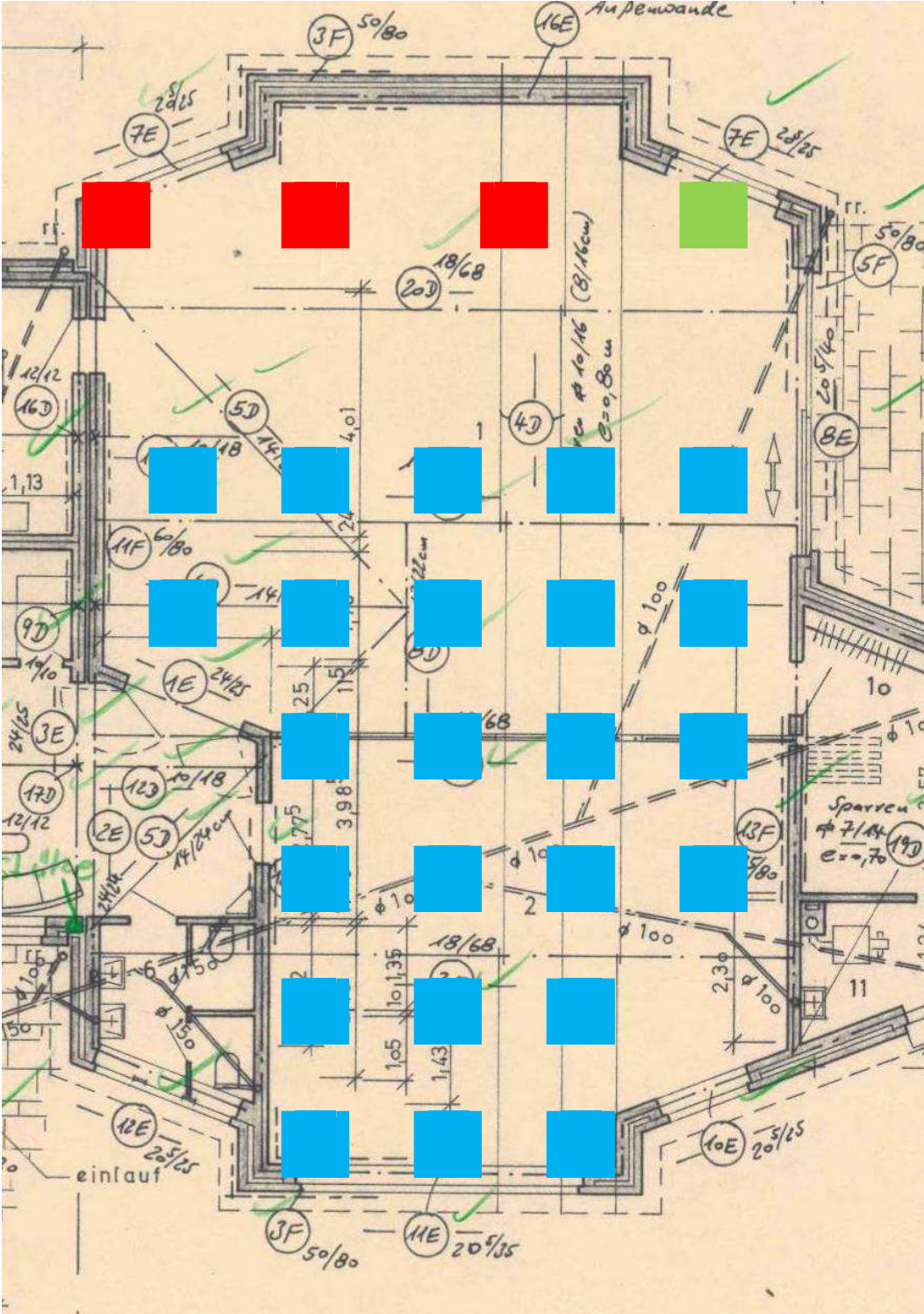
Pauluskirche:



grün: Konzertbesucher*innen
 blau: Chorist*innen, Bläser*innen
 rot: Liturg*in
 rosa: Chorleitung

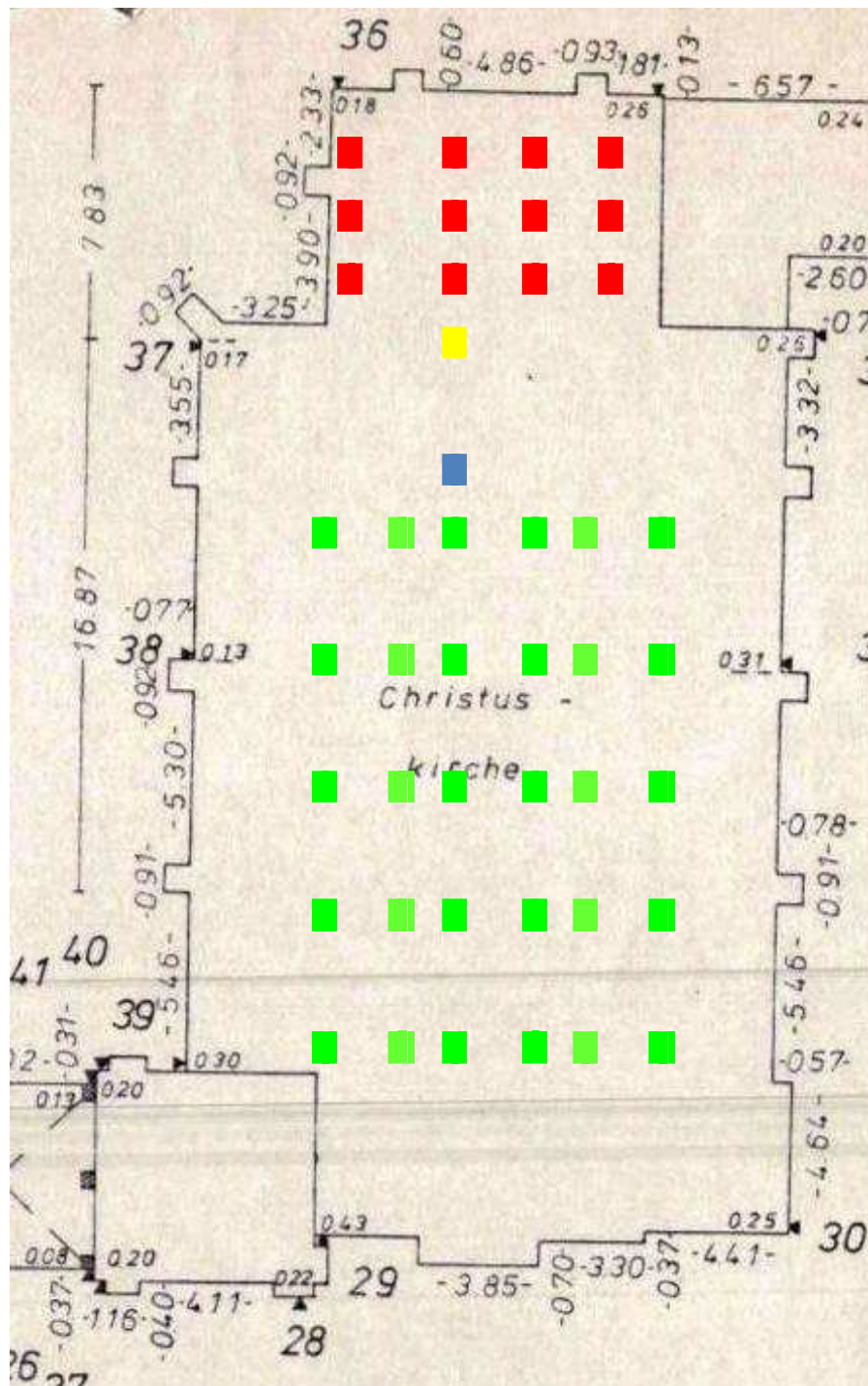
GRUNDRISS
 M. 1:100

Erlöserzentrum



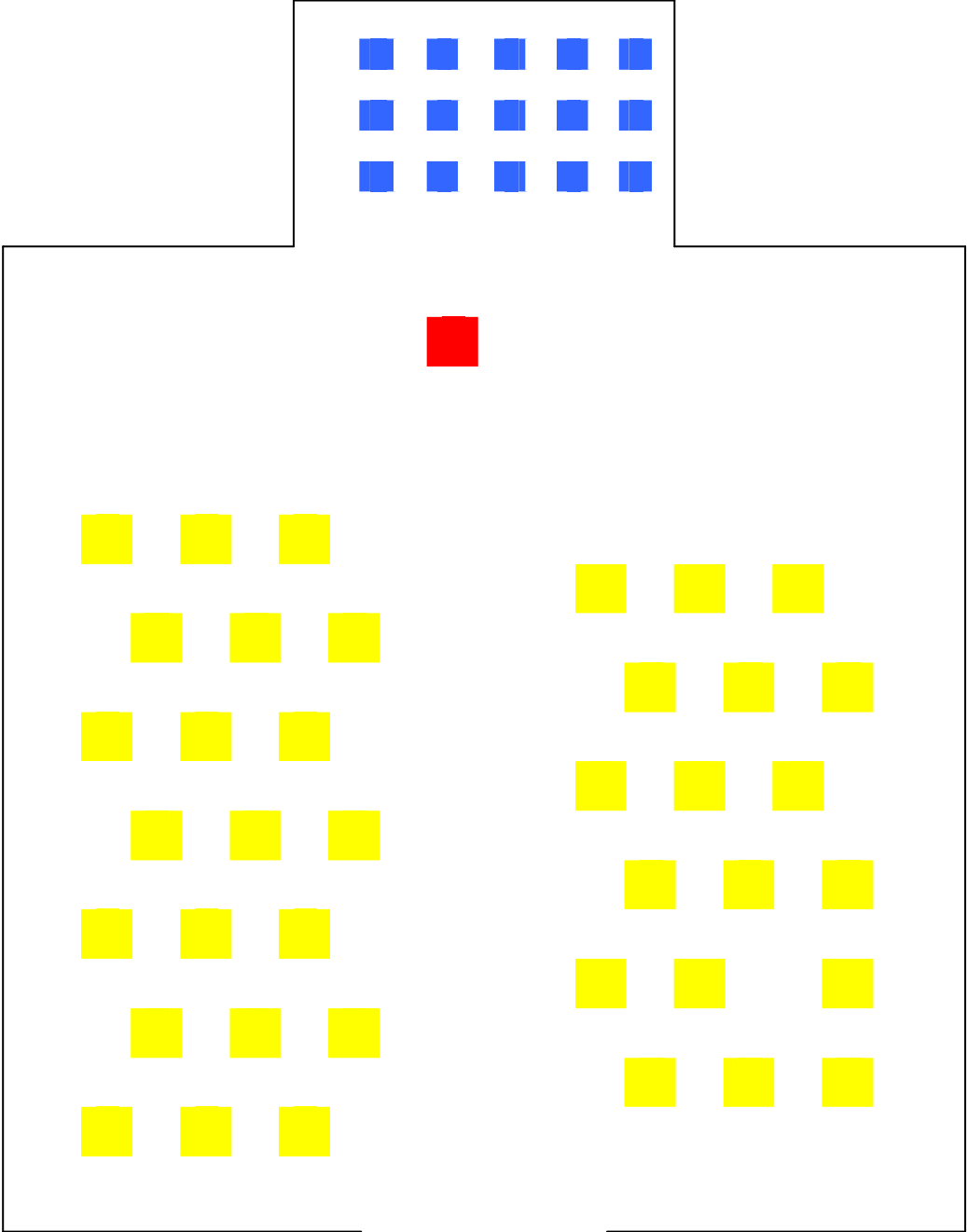
Blau: Gottesdienstbesucher*innen
 Grün: Liturg*in und Chorleitung
 Rot: Chorist*innen, Bläser*innen

Christuskirche



- grün: Gottesdienstbesucher*innen
- blau: Liturg*in
- Rot: Chorist*innen, Bläser*innen
- Gelb: Chorleitung

Johanneskirche



gelb: Gottesdienstbesucher*innen
rot: Liturg*in und Chorleitung
blau: Chorist*innen, Bläser*innen

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Türgriffe, Handläufe und Bänke werden desinfiziert. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist bei Bewegung im Gottesdienstraum erforderlich. Nach Einnehmen des Sitzplatzes kann die Mund-Nase-Maske abgenommen werden. Die Kirchengemeinde stellt Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.

Gottesdienstablauf

Ab dem 1. September 2020 werden Gottesdienste und Andachten mit Bläser- oder Chorbeteiligung unter Beachtung folgender Schutzmaßnahmen angeboten:

Während der Gottesdienste wird das Gebläse der Umluftheizung abgeschaltet.

Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt. Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die Küsterin und/oder ihre Vertretung, die anwesenden Presbyterinnen und Presbyter sowie weitere beauftragte Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 16. September 2020.

Ablauf der Vorgänge im Zusammenhang mit der gottesdienstlichen Musikaufführung

Die Mitwirkung von Streichern und anderen nicht atmungsaktiven Instrumenten im Sinne der Anlage zur Coronaschutzverordnung des Landes NRW findet unter folgenden Auflagen statt:

- a. Die Instrumentalisten sitzen in der Aufführungszone in Abständen von 2 m in alle Richtungen von jeweilig nächsten Personen.
- b. Die Instrumentenkoffer und Mäntel werden jeweils am Platz gelagert
- c. Die Gruppenleitung holt die Ensemblemitglieder in die Musizierzone. Diese betreten in der Reihenfolge ihrer Platzierung in die Musizierzone; es tritt als erste Person die links auf dem Platz der zweiten Reihe sitzende, als letzte die in der vorderen Reihe rechte Person an ihren Platz. Weitere Personen dürfen zum Bringen oder Abholen der Ausführenden die Bereiche nicht betreten.

- d. Das aktive Mitwirken an der musikalischen Gottesdienstgestaltung sollte in der Weise koordiniert werden, dass für alle Mitwirkenden verbindlich entsprechende Plätze in der Musizierzone vorgehalten werden, die den Abstandsbestimmungen gemäß aufgestellt wurden.
- f. Die Probenleitung ordnet die Durchführung dieser Maßnahmen und kann im Falle der Widerhandlung vom Hausrecht Gebrauch machen.

Für die Aufführung von Chormusik gilt:

- a. Der Chor betritt den Aufführungsbereich nach Aufforderung durch die Chorleitung. Nach dem Beginn des Einsingens darf der Bereich von zu spät kommenden Chormitgliedern und anderen Personen nicht mehr betreten werden
- b. Unter den Sängerinnen und Sängern in der Chorgruppe müssen 2 m Abstand eingehalten werden. Zum am Gottesdienst mitwirkenden Personen sowie der Gemeinde müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden.
- c. Auf Einsing- und Tonbildungsübungen, die mit Zisch- und Reibelauten eine erhöhte Aerosolemission hervorbringen, wird verzichtet. Insbesondere wird das Summen als gering Aerosol emittierend herangezogen.
- d. Die Probenleitung ordnet die Durchführung dieser Maßnahmen und kann im Falle der Widerhandlung vom Hausrecht Gebrauch machen.
- e. Für gemeinsame Aufführungen von Streicherensemble und Chor gelten für den Chor diese Vorgaben unverändert, zusätzlich gelten die vorgenannten Vorgaben für die Streicher. Die Streicher befinden sich in einem Abstand von 2 m hinter der letzten Chorreihe, daher verlegt sich der Aufbau um weitere 2 m in den Gottesdienstraum hinein. Um den Abstand von gottesdienstlich Mitwirkenden und Gemeinde von 4 m zur ersten Chorreihe zu wahren sind entsprechende Plätze in diesem Bereich nicht zu besetzen.
- h. Gottesdienste unter Chorbeteiligung sollten eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten; nachfolgende Veranstaltungen können frühestens nach einer 15minütigen Lüftungspause durchgeführt werden. Hierzu werden alle vorhandenen Fenster, Türen und Durchgänge weit geöffnet. In der Lüftungspause verlassen alle Personen den Gottesdienstraum und auch angrenzende Räume, die im Durchlüftungsstrom liegen.

Für Blechbläserproben gilt folgende Regelung:

- a. Die Bläser betreten den Aufführungsbereich gemeinsam und nehmen die Plätze ein. Verspätet Eintreffende können nach Aufnahme von Einblasübungen den Musizierbereich nicht mehr betreten.
- b. Zwischen den Bläsern sind 2 m Abstand in alle Richtungen einzuhalten. Zu den am Gottesdienst beteiligten Personen und der Bläsergruppe müssen 4 m Mindestabstand gesichert werden.
- c. Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Bei der wechselnden Nutzung von Instrumenten muss sich jede Musikerin/jeder Musiker vor der Nutzung des Instruments die Hände waschen oder desinfizieren. Instrumente, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen angemessen zu reinigen bzw. zu desinfizieren.
- d. Die Reinigung von Blasinstrumenten soll, wenn möglich, nicht in den Musizierbereichen erfolgen. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern oder in geeigneten Behältnissen aufgefangen werden; diese sind gesondert in Plastikbeuteln einzulegen, zu verschließen und gesondert zu entsorgen. Ein bloßes „Ausblasen“ ist zu unterlassen. Holzblasinstrumente müssen zur

- Entfernung der im Instrument angesammelten Flüssigkeit regelmäßig durchgewischt werden. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.
- e. Bei Blasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen über Schalltrichter einen Schutz aus geeignetem Material (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden. Zur Vermeidung der Verteilung von Aerosolen in den Arbeitsbereich der vor der Bläsergruppe sitzenden Musikerinnen und Musikern sollte ein Schutz aus transparentem Material aufgestellt werden, der den Schalltrichter der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.
 - f. Die Chorleitung ordnet die Durchführung dieser Maßnahmen und kann im Falle der Widerhandlung vom Hausrecht Gebrauch machen.
 - g. Gottesdienste unter Bläserbeteiligung sollten eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten; nachfolgende Veranstaltungen können frühestens nach einer 15minütigen Lüftungspause durchgeführt werden. Hierzu werden alle vorhandenen Fenster, Türen und Durchgänge weit geöffnet. In der Lüftungspause verlassen alle Personen den Gottesdienstraum und auch angrenzende Räume, die im Durchlüftungsstrom liegen.

Für alle Gruppen gilt:

Personen, die mit CoVid 19 erkrankt sind, die erste Krankheitsanzeichen von CoVid19 aufweisen oder aber in Kontakt mit CoVid 19 Erkrankten gekommen sind, sollen nicht im Gottesdienst musizieren. Dazu zählen auch diejenigen, die sich in einem Zeitpunkt 14 Tage zuvor in Kontakt mit CoVid 19 Erkrankten befunden haben oder Personen die entsprechende Symptome aufwiesen bzw. selbst erkrankt waren.

Alle berühren ausschließlich ihre persönlichen Materialien (Instrumente, Hefte, Bücher, Stifte etc.) Noten werden kontaktlos ausgehändigt und verbleiben im Besitz der Musikerin / des Musikers.

Die Teilnehmenden werden durch die Gruppenleitungen in geeigneter Weise über diese Maßnahmen unterrichtet.

.....
Hamm, den 16.09.2020

Die Vorsitzende des Presbyteriums

Zur: Kenntnis genommen:

Hamm, den 16.09.2020.....

Superintendentin